

TEIL V. VERLUSTVORTRAG

§ 117 *Verlust und Verlustabzug*

Ein festgestellter Verlust wird von den Einkünften folgender Jahre nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Teil abgezogen.

Verluste werden in der Reihenfolge abgezogen, in der sie entstanden sind.

§ 118 *Verlust der Verdiensteinkommensart und Verlust der Kapitaleinkommensart*

Der Verlust einer natürlichen Person innerhalb der Verdiensteinkommensart wird bei der staatlichen Besteuerung während der folgenden zehn Jahre vom Verdiensteinkommen des Steuerjahres und vom Einkommen des Steuerjahres bei der kommunalen Besteuerung dementsprechend abgezogen, wie diese Einkünfte anfallen.

Mit Verlust innerhalb der Verdiensteinkommensart ist der Betrag gemeint, mit dem die Summe der Abzüge für die Erzielung und Erhaltung von Verdiensteinkünften des Steuerpflichtigen den Betrag seiner steuerbaren Verdiensteinkünfte überschreitet.

Der vorstehend in § 60 genannte Verlust der Kapitaleinkommensart wird während der folgenden zehn Steuerjahre dementsprechend vom Kapitaleinkommen abgezogen, wie Kapitaleinkünfte anfallen.

§ 119 *Verlust aus Gewerbetätigkeit und aus Landwirtschaft*

Ein im Steuerjahr erfolgter Verlust aus Gewerbetätigkeit und aus Landwirtschaft wird während der folgenden zehn Jahre vom Ergebnis der Gewerbetätigkeit und vom Ergebnis der Landwirtschaft dementsprechend abgezogen, wie Einkünfte anfallen.

Mit Verlust aus Gewerbetätigkeit ist ein nach dem Gesetz über die Besteuerung von Einkommen aus Gewerbetätigkeit berechnetes negatives Ergebnis gemeint und mit Verlust aus Landwirtschaft ein nach dem Gesetz über die Besteuerung von landwirtschaftlichem Einkommen berechnetes negatives Ergebnis. Bei Berechnung der Höhe eines Verlusts aus Gewerbetätigkeit wird zudem der Schenkungsabzug im Sinne des vorstehenden § 57 berücksichtigt. (15.3.2019/309)

Der Verlust einer natürlichen Person oder Erbgemeinschaft aus Gewerbetätigkeit oder aus Landwirtschaft sowie der Anteil des Teilhabers eines Besteuerungszusammenschlusses am Verlust des Zusammenschlusses aus Landwirtschaft werden insoweit gemäß Absatz 1 abgezogen, als nicht beantragt wurde, dass der Verlust im Steuerjahr auf Grund von § 59 von den Kapitaleinkünften des Steuerpflichtigen abgezogen wird.

§ 120 *Verlust aus sonstiger Tätigkeit einer Körperschaft, eines gewerblichen Zusammenschlusses und einer Interessengemeinschaft*

Andere Verluste als Verluste aus Gewerbetätigkeit und aus Landwirtschaft für andere als Körperschaften, gewerbliche Zusammenschlüsse und Interessengemeinschaften im Sinne von § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Besteuerung von Einkommen aus Gewerbe werden vom Einkommen aus sonstiger Tätigkeit während der nächsten zehn Steuerjahre dementsprechend abgezogen, wie Einkünfte anfallen. (15.3.2019/309)

Mit Verlust ist der Betrag gemeint, mit dem die Summe aus den Ausgaben für die Erzielung und Erhaltung von Einkünften, aus sonstigen abzugsfähigen Posten sowie aus abzugsfähigen Zinsen im Steuerjahr (*Verlustjahr*) den Gesamtbetrag der steuerbaren Einkünfte überschreitet.

Verluste einer anderen Tätigkeit werden bei der Besteuerung einer Körperschaft, auf die § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Besteuerung von Einkommen aus Gewerbe Anwendung findet, von dem Einkommen der Einkommensquelle aus Gewerbetätigkeit abgezogen. (15.3.2019/309)

§ 121 *Beendigung von Gewerbetätigkeit und Landwirtschaft*

Kann eine natürliche Person oder eine Erbgemeinschaft einen Verlust aus Gewerbetätigkeit oder Landwirtschaft beziehungsweise ein Teilhaber den Anteil am Verlust eines Besteuerungszusammenschlusses aus Landwirtschaft deshalb nicht vom Ergebnis der Gewerbetätigkeit oder der Landwirtschaft beziehungsweise vom Anteil an den Nettoeinkünften des Zusammenschlusses aus Landwirtschaft abziehen, weil die Tätigkeit beendet wurde, werden die nichtabgezogenen Verluste von den Kapitaleinkünften des Steuerpflichtigen abgezogen. Die Verluste können von den Kapitaleinkünften innerhalb von zehn Steuerjahren nach dem Verlustjahr abgezogen werden.

Falls Ehegatten die gemeinsame Ausübung einer Gewerbetätigkeit oder die gemeinsame Ausübung von Landwirtschaft beenden, wird ein vom Ergebnis der Gewerbetätigkeit oder Landwirtschaft nichtabgezogen bleibender Verlust zwischen den Ehegatten auf die in §59 Absatz 2 genannte Weise aufgeteilt und von deren Kapitaleinkünften innerhalb von zehn Steuerjahren nach dem Verlustjahr abgezogen. Falls jedoch einer der Ehegatten oder beide Ehegatten getrennt jeweils für sich unmittelbar die Ausübung der Gewerbetätigkeit oder Landwirtschaft fortsetzen, werden auf den Anteil des Betreffenden am Verlust der gemeinsamen Tätigkeit die Vorschriften von § 119 angewandt.

In den in Absatz 2 genannten Fällen werden die Verluste zwischen den Ehegatten auf der Grundlage der Verhältnisse in dem Jahr geteilt, in dem die gemeinsame Tätigkeit beendet wurde.

§ 122 *Auswirkung von Eigentümerwechsel auf Abzug von Verlusten*

(14.12.1998/945) Der Verlust einer Körperschaft oder eines gewerblichen Zusammenschlusses wird nicht abgezogen, sofern über die Hälfte von deren Aktien oder Anteilen während des Verlustjahres oder danach den Eigentümer infolge anderen Erwerbs als durch Erbschaft oder Testament gewechselt hat oder sofern über die Hälfte von deren Mitgliedern gewechselt hat. Falls ein entsprechender Eigentümerwechsel in einer Körperschaft oder einem Zusammenschluss erfolgt ist, denen mindestens 20 Prozent der Aktien oder Anteile des verlustbringenden Unternehmens gehören, wird angenommen, dass die Aktien und Anteile, die der Körperschaft oder dem Zusammenschluss gehören, den Eigentümer gewechselt haben.

Unbeschadet von Absatz 1 wird der Verlust einer börsennotierten Gesellschaft abgezogen, sofern über die Hälfte der Aktien der Gesellschaft, die nicht Gegenstand des Handels auf einem regulierten Markt sind, nicht den Eigentümer auf die in Absatz 1 genannte Weise gewechselt hat. In diesem Falle wird nicht angenommen, dass die einer derartigen Gesellschaft gehörenden Aktien den Eigentümer bei Anwendung des letzten Satzes in Absatz 1 gewechselt haben. (14.12.2012/774)

Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 und 2 kann die Steuerverwaltung aus besonderen Gründen, wenn dies in Hinblick auf eine Fortsetzung der Tätigkeit von Körperschaft oder Zusammenschluss erforderlich ist, auf Antrag das Recht auf einen Abzug des Verlustes bewilligen. (11.6.2010/504)

Aktiengesellschaften und Genossenschaften dürfen einen Verlust auf Grund einer Genehmigung im Sinne von Absatz 3 nur insoweit abziehen, als das im Steuerjahr erzielte Einkommen der Körperschaft vor Abzug des Verlustes den Betrag eines erlangten Konzernzuschusses im Sinne des Gesetzes über Konzernzuschüsse bei der Besteuerung (825/1986) übersteigt. Die Steuerverwaltung kann aus den in Absatz 3 genannten Gründen eine Genehmigung zum vollständigen Abzug des Verlustes geben, falls die in § 3 Gesetz über Konzernzuschüsse bei der Besteuerung geregelten Voraussetzungen für die Erteilung eines Konzernzuschusses schon vor dem in Absatz 1 genannten Eigentümerwechsel erfüllt sind. (11.6.2010/504)

Als Eigentümerwechsel im Sinne von Absatz 1 gelten weder die Umwandlung einer Sparbank in eine Sparbankaktiengesellschaft gemäß §§ 90 – 92 Sparbankgesetz noch die Umwandlung einer Genossenschaftsbank in eine Genossenschaftsbankaktiengesellschaft gemäß §§ 31 und 32 Gesetz über Genossenschaftsbanken und andere Kreditinstitute in Genossenschaftsform. (28.12.2001/1515)

Die Beschwerde gegen einen Beschluss im Sinne von Absatz 3 und Absatz 4 ist im Gesetz über das Besteuerungsverfahren geregelt. (9.9.2016/776)

§ 123 *Auswirkung von Verschmelzung und Aufspaltung auf Abzug von Verlusten*

(29.12.1995/1734) Nach Aufspaltung einer Körperschaft gehen die Verluste der übertragenden Körperschaft insoweit auf die übernehmende Körperschaft über, als offensichtlich ist, dass die Verluste bei einer Tätigkeit entstanden sind, die auf die übernehmende Körperschaft übertragen wurde. Im Übrigen gehen die Verluste im selben Verhältnis über, wie das in Kapitel 2 des Gesetzes über die Bewertung von Vermögen bei der Besteuerung genannte Nettovermögen der übertragenden Körperschaft auf die übernehmenden Körperschaften übergeht. Sofern es bei der Besteuerung der übertragenden Körperschaft mehrere Einkommensquellen gibt, gehen die festgestellten Verluste einer Einkommensquelle auf diejenigen übernehmenden Körperschaften über, welche die entsprechende Einkommensquelle haben. (29.12.2006/1425)

Bei einer Verschmelzung von Körperschaften oder bei Aufspaltung einer Körperschaft hat die übernehmende Körperschaft das Recht, von ihrem zu versteuernden Einkommen den Verlust der übertragenden Körperschaft auf die in §§ 119 und 120 geregelte Weise abzuziehen, sofern der übernehmenden Körperschaft oder ihren Teilhaber beziehungsweise Mitgliedern oder der Körperschaft gemeinsam mit ihren Teilhabern beziehungsweise Mitgliedern seit Beginn des Verlustjahres über die Hälfte der Aktien oder Anteile der übertragenden Körperschaft gehört haben. Bei einer Verschmelzung hat eine übernehmende Genossenschaft oder eine übernehmende Sparbank jedoch stets das Recht, diejenigen Verluste einer übertragenden Genossenschaft oder einer übertragenden Sparbank abzuziehen, die in dem Steuerjahr entstanden sind, in dem die Verschmelzung erfolgt ist oder in den zwei vorangegangenen Steuerjahren.

§ 123 a *Auswirkung von Unternehmensumstrukturierungen auf Abzug von Verlusten der festen Betriebstätte einer ausländischen Körperschaft*

(29.12.2006/1425) Eine Körperschaft, die im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder der Übertragung einer Geschäftstätigkeit gemäß § 52 d Gesetz über die Besteuerung von Einkommen aus Gewerbetätigkeit gegründet wurde, um die Tätigkeit fortzusetzen, die eine Körperschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in einer in Finnland befindlichen festen Betriebstätte ausgeübt hat, hat das Recht, von ihrem Einkommen einen bei der Besteuerung der festen Betriebstätte festgesetzten Verlust auf die in §§ 119 und 122 geregelte Weise abzuziehen.

Falls eine in Finnland gelegene feste Betriebstätte einer Körperschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in Verbindung mit einer Verschmelzung, Aufspaltung oder der Übertragung einer Geschäftstätigkeit zur festen Betriebstätte einer anderen Körperschaft mit Sitz in diesem anderen oder einem dritten Mitgliedstaat der Europäischen Union wird, hat diese Körperschaft bei der Besteuerung der festen Betriebstätte das Recht, von ihrem Einkommen den Verlust abzuziehen, der bei der Besteuerung der festen Betriebstätte festgestellten Verlust auf die in Absatz 1 geregelte Weise abzuziehen.

§ 123 b *Auswirkung von Unternehmensumstrukturierungen auf Abzug von Verlusten der festen Betriebstätte einer finnischen Körperschaft*

(29.12.2006/1425) Falls im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Aufspaltung oder der Übertragung einer Geschäftstätigkeit gemäß § 52 d Gesetz über die Besteuerung von Einkommen aus Gewerbetätigkeit beziehungsweise im Zusammenhang mit der in § 52 g desselben Gesetzes genannten Verlegung des statutengemäßen Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft zu den in einen anderen Mitgliedstaat übertragenen Mitteln eine feste Betriebstätte der übertragenden Körperschaft gehört, die in diesem anderen oder in einem dritten Mitgliedstaat der Europäischen Union liegt, werden zu dem zu versteuernden Einkommen

der Körperschaft, welche die Mittel übertragen hat, solche Verluste der festen Betriebstätte hinzugerechnet, welche bei der Besteuerung der in Finnland liegenden Körperschaft abgezogen worden sind und welche nicht durch Gewinne der festen Betriebstätte in späteren Steuerjahren gedeckt wurden. Die Verluste werden zu dem Einkommen der in Finnland gelegenen Körperschaft für den Zeitraum der 10 vorhergegangenen Steuerjahre hinzugerechnet.

Huomautus

Tekijänoikeudet näillä sivuilla esitettyyn käännökseen kuuluvat Joachim Reimersille. Kaikki oikeudet pidätetään. Pyrin varmistamaan tietojen paikkansapitävyyden niin hyvin kuin mahdollista mutta en takaa, että esitetty tieto on virheetöntä, täydellistä tai ajantasaista. Sivuilta löytyvät tiedot eivät ole oikeudellisia tai muitakaan neuvoja. En vastaa toimenpiteistä, joihin on ryhdytty tai jätetty ryhtymättä näiden sivujen tietojen nojalla.

Hinweis

Die Urheberrechte an der vorstehenden Übersetzung stehen Joachim Reimers zu. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für Fehler, Unvollständigkeit oder mangelnde Aktualität übernommen. Die Angaben auf diesen Seiten stellen weder eine rechtliche Beratung noch eine Beratung sonstiger Art dar. Es wird keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen übernommen, die auf Grund des Inhalts dieser Seiten erfolgen.